

II-1092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. ....398/A  
Präs.: 16. MAI 1990

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. GRADISCHNIK, Dr. GRAFF und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafpro-  
zeßordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem die Strafprozeß-  
ordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A rtikel I

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.  
242/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 185, dessen bisheriger Inhalt die  
Absatzbezeichnung "(1)" erhält, werden folgende Absätze  
angefügt:

- 2 -

"(2) Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Antrages auf Bestrafung und mit Zustimmung des Untersuchungshäftlings kann vom Bundesministerium für Justiz auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt angeordnet werden, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

(3) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann das Bundesministerium für Justiz die Zuständigkeit einer anderen als der nach Abs. 1 bestimmten Justizanstalt anordnen, wenn der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist und der Untersuchungshäftling der Überstellung zustimmt."

## Artikel II

### Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBI. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dürfen nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden,

1. wenn der Verurteilte damit einverstanden ist  
oder

- 3 -

2. wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 9 Abs. 3) und der Strafvollzugsanstalt nicht unzumutbar ist."

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft. Mit 1. Juli 1992 tritt § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

-----  
In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 4 -

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines

Im Dezember 1989 wurde vom Bundesministerium für Justiz der Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 zur Begutachtung versendet. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, einzelne Bestimmungen des Entwurfes einer Überarbeitung unterzogen und Vorbereitungen für die Einbringung des Entwurfes als Regierungsvorlage getroffen.

Im Hinblick auf die knappe bis zum Ende der Legislaturperiode noch zur Verfügung stehende Zeit ist jedoch kaum zu erwarten, daß die Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 noch in dieser Gesetzgebungsperiode verabschiedet werden kann. Andererseits hat der Insassenstand in den gerichtlichen Gefangenenhäusern, vor allem durch eine Zunahme von Untersuchungshäftlingen und hier insbesondere im Osten Österreichs, einen dermaßen starken Anstieg erfahren, daß mehrere gerichtliche Gefangenenhäuser bereits beträchtlich überbelegt sind. Ein dringender Handlungsbedarf im Sinne einer Ausweitung der Möglichkeit, auf andere Vollzugseinrichtungen auszuweichen, besteht umso mehr, als zu befürchten ist, daß diese Entwicklung zumindest mittelfristig anhalten wird.

Schon im erwähnten Entwurf des Justizressorts war daher die Möglichkeit vorgesehen, Untersuchungshäftlinge nicht nur in gerichtlichen Gefangenenhäusern, sondern – unter bestimmten Voraussetzungen – auch in Justizanstalten anhalten zu können (§ 184 Abs. 1 und 2 StPO in der Fassung des Ministerialentwurfs). Diese

- 5 -

Regelung soll nun vorgezogen und durch eine Änderung des § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes ergänzt werden, nach der Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit bis zu drei Monaten unter gewissen Voraussetzungen gleichfalls in Strafvollzugsanstalten vollstreckt werden können.

Mit dieser Gesetzesänderung soll selbstverständlich nicht das Reformanliegen einer umfassenderen Novellierung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes ausgehöhlt werden, sondern lediglich kurzfristig eine – unbedingt erforderliche – Entspannung der Unterbringungssituation in den gerichtlichen Gefangenenhäusern herbeigeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (§ 185 StPO):

Die jetzige Regelung sieht vor, daß ein Untersuchungshäftling grundsätzlich im Gefangenенhaus des für das Strafverfahren zuständigen Gerichtshofes anzuhalten ist und eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein anderes gerichtliches Gefangenенhaus nur auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz und nur dann in Betracht kommt, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

Nach der vorgeschlagenen Regelung kann – darüber hinaus – auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt – insbesondere einer Strafvollzugsanstalt – angeordnet werden, sobald die Anklage rechtskräftig bzw. der Antrag auf Bestrafung eingegbracht ist und wenn der Untersuchungshäftling einer

- 6 -

solchen Haftortsänderung zustimmt. Erforderlich ist weiters, daß die Zuständigkeitsänderung zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist. Diese Voraussetzung kann durch die – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK jederzeit widerrufliche – Zustimmung des Untersuchungshäftlings nicht ersetzt werden. Wie bisher soll eine Änderung des Haftortes einer Anordnung des Bundesministeriums für Justiz vorbehalten bleiben (Abs. 2).

Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht soll die Überstellung in eine andere Justizanstalt auch dann möglich sein, wenn sie nicht für die Erreichung der Haftzwecke erforderlich ist. Voraussetzung ist lediglich, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist und der Untersuchungshäftling seiner Überstellung in eine andere Justizanstalt zustimmt (Abs. 3).

Zu Art. II (§ 10 Abs. 2 StVG):

Nach geltender Rechtslage dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist. Die Neuregelung, welche vorsieht, daß ein solcher Vollzug nicht nur mit Zustimmung des Verurteilten, sondern auch

- 7 -

dann möglich ist, wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort und der Strafvollzugsanstalt nicht "unzumutbar" ist, soll einerseits der Vollzugsverwaltung eine größere Flexibilität bei der Ausnützung der Vollzugseinrichtungen ermöglichen, andererseits aber auch weiterhin sicherstellen, daß Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, grundsätzlich in Gerichtshofgefangenenhäusern zu vollziehen sind (§ 9 Abs. 2 StVG). Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit wird – ungeachtet der verhältnismäßigen Kürze der Strafzeit – insbesondere auf die Besuchsmöglichkeiten im Einzelfall abzustellen sein: Ist anzunehmen, daß der Verurteilte von seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus besucht werden wird, so wird der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt etwa dann als unzumutbar anzusehen sein, wenn der Verurteilte aufgrund deren größerer Entfernung von seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort mit einer erheblichen Verringerung der Besuchshäufigkeit rechnen müßte. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Besuch in der Anstalt sowie die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht innerhalb eines Tages durchgeführt werden können.

Zu Art. III:

Die Dringlichkeit der Belagsprobleme in den gerichtlichen Gefangenenhäusern läßt es zwar angezeigt erscheinen, die vorgeschlagenen Regelungen schon vor der – umfangreicheren – Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 wirksam werden zu lassen. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß diese Novelle schon zu

- 8 -

Beginn der nächsten Legislaturperiode verabschiedet werden kann, und andererseits diese Neuregelungen letztlich in der Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 eingebettet bleiben sollten, scheint es zweckmäßig, die in diesem Antrag vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit zwei Jahren zu befristen.